

# SO\_GERICHTE ZZ.1976.4 vom 19. Mai 1976

SO Obergericht, 1976-05-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_ZZ.1976.4](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZZ.1976.4)

FR: SO\_GERICHTE ZZ.1976.4 du 19 mai 1976

IT: SO\_GERICHTE ZZ.1976.4 del 19 maggio 1976

## Regeste

Art. 373 ZGB; § 121 EGZGB; § 224 lit. r und § 101 ZPO.- Das Entmündigungsverfahren gehört seiner Rechtsnatur nach zur nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.- Die Kosten des Entmündigungsverfahrens trägt in der Regel der zu Entmündigende.

## Erwägungen

### E. 1

a) Will die Frage der Kostentragung im Entmündigungsverfahren beantwortet werden, so ist die rechtliche Eigenart des Verfahrens zu berücksichtigen. Von Bundesrechts wegen sind die Kantone zuständig, sie bestimmen die für die Entmündigung zuständigen Behörden und das Verfahren (Art. 373 Abs. 1 ZGB). Dementsprechend herrscht in der Schweiz im Gebiete des Entmündigungsverfahrens eine grosse Mannigfaltigkeit; die Entmündigung erfolgt je nach Kanton entweder auf dem Wege eines administrativen Verwaltungsverfahrens, auf dem Wege eines gerichtlichen Verfahrens (Zivilprozess, evtl. mit Sondervorschriften) oder in einem gemischten Verfahren (vgl. Tabelle der verschiedenen kantonalen Verfahren bei J. Kaufmann, Kommentar zum ZGB, Band II, 3 2. Aufl, S. 100-103; und Egger, Kommentar zum ZGB Band II,

### E. 3

Im vorliegend zu beurteilenden Fall hat die Vormundschaftsbehörde ihre Klage auf Entmündigung nicht böswillig oder leichtfertig eingereicht. Vielmehr hat sie etliche Abklärungen vorgenommen, bevor sie sich zu diesem Schritt hat bewegen lassen, von Dritten wurde sie auf die Notwendigkeit eines solchen Schrittes aufmerksam gemacht, so vor allem vom Schwiegervater des zu Entmündigenden. Das Verhalten von XY selbst gab Anlass zum Einschreiten der Vormundschaftsbehörde (zahlreiche Kleinkredite, die zu Schulden führten; unregelmässige Arbeitsweise, Trinken, Aufenthalt in psychiatrischen Kliniken, Drohen mit dem Verkauf des Hauses, Gefahr der Verarmung der Familie). Die Vormundschaftsbehörde hat mit der gebührenden Gründlichkeit die Frage einer allfälligen Entmündigung abgeklärt und schliesslich pflichtgemäss Klage eingereicht. Dass sie später die Klage wieder zurückzog, ist nicht darauf zurückzuführen, dass sie sich den Schritt zur Klage nicht ernsthaft genug überlegt hätte, oder leichtfertig geklagt hätte, sondern darauf, dass sich die Umstände wesentlich änderten, durch die erfolgte Scheidung der Eheleute Y sich eine Entmündigung von XY nicht mehr aufdrängte, weil er die Familie nicht mehr (gleichermaßen) dem Notstand aussetzen konnte. Mit Recht führte die Vormundschaftsbehörde aus, es gäbe für die Durchsetzung der Alimentenpflicht andere Mittel als die einer Entmündigung. Der Rückzug der Klage war, wie derzeit ihre Anhebung, ebenfalls gerechtfertigt. Es liegen somit keine Ausnahmen vor, die eine Abweichung von der Regel, dass der zu Entmündigende die Kosten des Entmündigungsprozesses trage, gestatten würden. Es wäre daher möglich gewesen, die Vormundschaftsbehörde von

sämtlichen Gerichtskosten zu befreien und diese dem zu Entmündigenden aufzuerlegen. Da die Behörde sich aber in der Rekurschrift bereit erklärt hat, die Hälfte der Gerichtskosten zu tragen und einen dahingehenden Antrag gestellt hat, so wird (nach dem Grundsatz der Dispositionsmaxime) dieser Vorschlag zum Urteil gemacht. Der Richter darf einer Partei weder mehr noch anderes zusprechen, als sie selbst verlangt (vgl. § 203 Abs. 2 ZPO). Daher werden die Gerichtskosten der ersten Instanz unter den beiden Parteien halbiert.

Angesichts der Spezifität des Prozesses und angesichts der besonderen Umstände des vorliegenden Falles rechtfertigt es sich, die Parteikosten des Entmündigungsverfahrens wettzuschlagen.

Obergericht Zivilkammer, Urteil vom 19. Mai 1976

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.